

## Amtliche Bekanntmachung

### über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

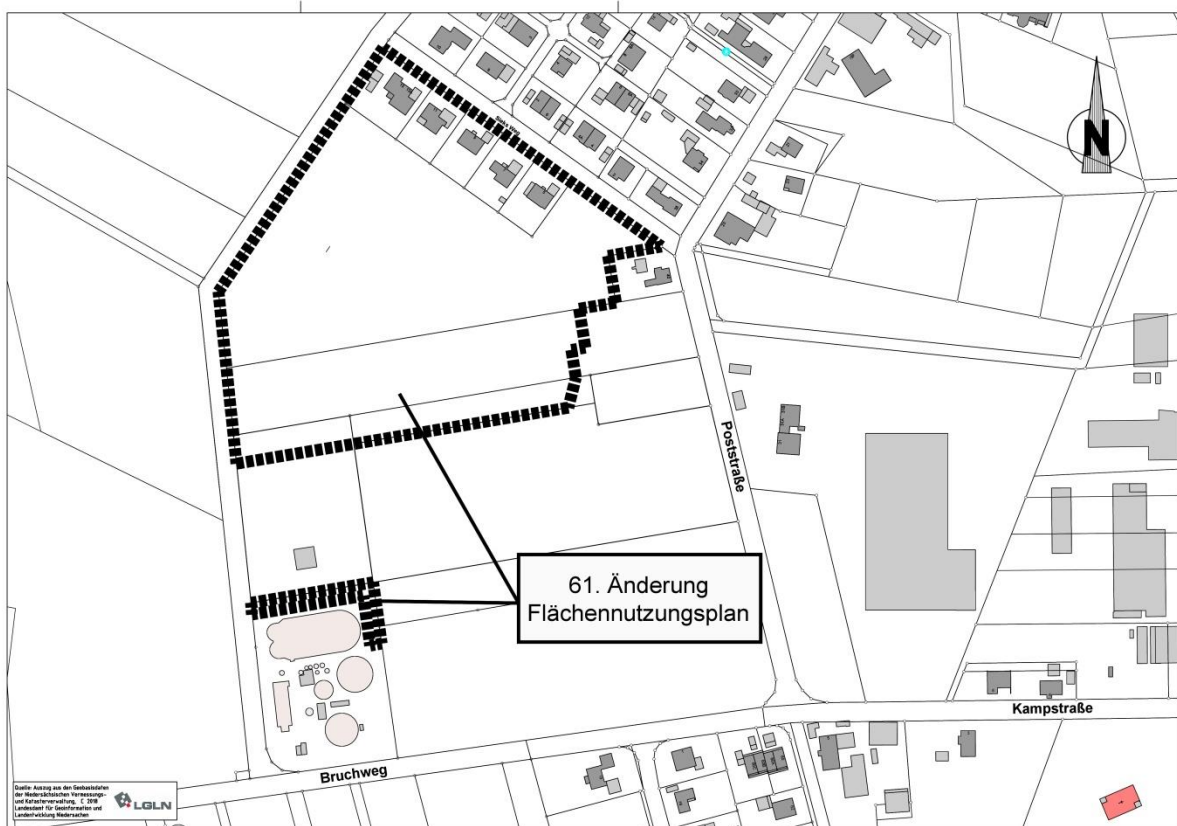
#### 61. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 dem geänderten Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der verkürzten Auslegungsfrist von zwei Wochen beschlossen. Stellungnahmen können nur zu den in rot markierten geänderten Bereichen abgegeben werden.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Die vorgesehene 61. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Elsdorf. Mit der Planung möchte die Samtgemeinde Zeven die vorhandene Wohnbebauung am Sieks Weg in südlicher Richtung erweitern. Weiterhin wird auch der durch die Abrundungssatzung „34.-Satzung Sieks Wiesen“ überplanten Bereich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 61. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Schalltechnischer Bericht der Zech GmbH vom 30.08.2007 als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Molkerei Elsdorf“
- Verkehrslärmuntersuchung, T&H Ingenieure, 2015
- Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen – und Immissionen in der Ortslage Elsdorf, TÜV – Nord 2016
- Umweltbericht zu den Ausweisungen auf die bereits vorbelastete Nutzung Brutvögel und Amphibien, Boden, Pflanzen, Grundwasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden vom 26.02.2018 zu möglicher Betroffenheit des Flurstückes 78/12 bei Ausbau des Wirtschaftsweges mit einer leichten Befestigung auf vorhandener Trasse.
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.03.2018 zu hoher Grundwasserneubildungsrate, Nitratauswaschungsgefährdung, zu hoher Bedeutung für das Landschaftsbild u. o. für abiotische Schutzgüter und Geruchsimmissionen durch die in der Nähe befindliche Kläranlage sowie Schallemissionen durch den gewerblichen Betrieb. Altlastenvorkommen sind nicht bekannt. Niederschlagswasser ist abzuleiten bzw. zu versickern.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 06.03.2018 zum Wegfall landwirtschaftlicher Flächen im größeren Umfang und möglicher Emissionen.
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden vom 23.03.2018 zu möglichen Lärmemission durch die Bundesautobahn und der Landesstraße.
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 05.03.2018 gibt den Hinweis auf die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Fläche und den damit verbundenen Schallemissionen. Weiterhin wird der Hinweis auf die betriebseigene Kläranlage gegeben und den damit verbundenen Schall- und Geruchsemissionen.

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (W.) vom 02.08.2020 zu Eingrünung, Bodenschutz, Standortalternativenprüfung, Lärmschutz und Geruchsimmissionen.
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 02.08.2018 zu einer möglichen Einschränkung des nahegelegenen Industriegebietes und dem dort ansässigen Unternehmen, Schallemissionen und Geruchsimmissionen.
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 26.06.2018 zu Kampfmittelbeseitigung bzw. Gefahrenerforschung.
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden vom 20.07.2018 zu möglichen Lärmemission durch die Bundesautobahn und der Landesstraße.

Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**22.05.2020 bis einschl. 26.06.2020**

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf das Coronavirus, bitten wir um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel. 04281-716143 oder Tel. 04281-716243. Gerne können Sie auch telefonisch Fragen zu den Planunterlagen stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter [www.zeven.de](http://www.zeven.de) in der Rubrik „Politik & Verwaltung:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Zeven, den 11.05.2020

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister